



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 9

Freitag, 1. März

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich	66
Jahresabschluss 2014 der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“	66
Jahresabschluss 2017 der Kreisbahn Aurich GmbH	67
Jahresabschluss 2017 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH.....	68
Jahresabschluss 2017 der Team Telematikzentrum GmbH	69
Jahresabschluss 2017 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH	69

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich, Umlegungsverfahren Aurich - Osterstraße -	70
Satzung der Stadt Wiesmoor über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2019.....	71
Satzung der Stadt Wiesmoor über die Veränderungssperre im Hinblick auf die Aufstellung einer Werbeanlagengestaltungssatzung.....	72
Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2019.....	75
Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2019	76
Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2019	78
Haushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2019.....	79
Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 1228 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1217 der Gemeinde Krummhörn.....	81
Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2019	82

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg Ausführungsanordnung	84
---	----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Jahresabschluss 2017
des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich festgestellt und dem Betriebsleiter die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 schließt mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 661.799,42 € ab. Der Bilanzgewinn wird in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 04.06.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 11.02.2019 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 04.03.2019 bis 12.03.2019 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 22.02.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2014
der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“**

Gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Verwaltungsrat der „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“ in seiner Sitzung am 29.01.2019 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und gleichzeitig dem Vorstand für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt hat.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, das im Jahresabschluss 2014 in der Ergebnisrechnung festgestellte Defizit in Höhe von 4.945,40 € mit den Rücklagen aus den Überschüssen der Vorjahre zu verrechnen.

Der Jahresabschluss 2014 der kommunalen Anstalt „Landkreis Aurich – Jobcenter (kAÖR)“ wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 16.01.2019 folgenden Bestätigungsvermerk, der mit Bemerkungen versehen ist, erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2014, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der kommunalen Anstalt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde grundsätzlich nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 04.03.2019 bis 12.03.2019 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 3.030, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 20.02.2019

Landkreis Aurich Jobcenter kAÖR

Der Vorstand
Ewen

Jahresabschluss 2017 der Kreisbahn Aurich GmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Aufsichtsrat der Kreisbahn Aurich GmbH in seiner Sitzung am 14.08.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Entlastung erteilt hat.

Der Aufsichtsrat hat folgende Behandlung des Bilanzgewinns 2017 in Höhe von 40.912,77 € beschlossen:

Ausschüttung vor Steuern an die Gesellschafter	36.000,00 €
Vortrag auf neue Rechnung	4.912,77 €

Der Jahresabschluss 2017 der Kreisbahn Aurich GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 05.04.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 01.02.2019 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 04.03.2019 bis 12.03.2019 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 22.02.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2017
der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft
Verwaltungs-GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die
Gesellschafterversammlung der MKW- Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH
in ihrer Sitzung am 09.05.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäfts-
führer Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresverlust aus der Gewinn- und Verlust-
rechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 i. H. von 2.307,22 € auf neue Rechnung
in das Geschäftsjahr 2018 vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2017 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH
wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirt-
schaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 17.04.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der
Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsver-
trages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tat-
sächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der MKW –
Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH. Der Lagebericht steht im Einklang mit
dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes
Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung
zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 11.02.2019 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S.
von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der mit einer Vorbemer-
kung versehen ist, nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 04.03.2019 bis 12.03.2019 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 22.02.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2017
der Team Telematikzentrum GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Team Telematikzentrum GmbH, Norden, in ihrer Sitzung am 05.09.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn zum 31.12.2017 in Höhe von 1.889.262,96 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2017 der Team Telematikzentrum GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 24.08.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 01.02.2019 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 04.03.2019 bis 12.03.2019 im Kreis- haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 22.02.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

**Jahresabschluss 2017
der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH in ihrer Sitzung am 14.08.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn 2017 von 1.465,00 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2017 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 03.05.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 01.02.2019 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 04.03.2019 bis 12.03.2019 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 22.02.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich, Umlegungsverfahren Aurich - Osterstraße -

Aufstellung der Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 BauGB für die Ordnungsnummern 1.4 (tlw.), 2, 2.1 (tlw.), 5, 34 und 35

Der Umlegungsausschuss der Stadt Aurich hat am 22.02.2019 die Beschlüsse über die Aufstellung der Vorwegnahme der Entscheidung (VdE) zu den Ordnungsnummern 1.4 (tlw.), 2, 2.1 (tlw.), 5, 34 und 35 gefasst.

Der Geltungsbereich der VDE Nr. 1.4 (tlw.) erstreckt sich auf den Verfahrensbereich der Grundstücke Markt-
platz 6, Osterstraße 2, 4, 4A, Georgswall 18, Marktpassage 13, 13A, 13B, 13C, 15.

Der Geltungsbereich der VDE Nr. 2 erstreckt sich auf den Verfahrensbereich der Grundstücke Oster-
straße 2.

Der Geltungsbereich der VDE Nr. 2.1 erstreckt sich auf den Verfahrensbereich der Grundstücke 4 und
4A.

Der Geltungsbereich der VDE Nr. 5 erstreckt sich auf den Verfahrensbereich der Grundstücke Markt-
platz 6.

Der Geltungsbereich der VDE Nr. 34 erstreckt sich auf den Verfahrensbereich der Grundstücke
Georgswall 18 und Marktpassage 13, 13A, 13B, 13C, 15.

Der Geltungsbereich der VDE Nr. 35 erstreckt sich auf den Verfahrensbereich der Grundstücke Oster-
straße 4, 4A.

Den Beteiligten an den Vorwegnahmen der Entscheidung wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus der Vorwegnahme der Entscheidung zugestellt. Die Vorwegnahmen der Entscheidung kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Aurich - als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingesehen werden. Die Vorwegnahmen der Entscheidung kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Aurich, den 22.02.2019

Stadt Aurich
-Umlegungsausschuss-

Bartels
Vorsitzender

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Aurich, den 22.02.2019

Stadt Aurich

gez. Windhorst
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Wiesmoor
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 25.02.2019 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 383 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 383 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 377 v. H. |

Wiesmoor, 26.02.2019

Stadt Wiesmoor

Völler
Bürgermeister

**Satzung
der Stadt Wiesmoor über die Veränderungssperre
im Hinblick auf die Aufstellung einer Werbeanlagengestaltungssatzung**

Gemäß § 84 Absatz 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (Nds. GVBl. S. 190, 253) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor hat in seinen Sitzungen am 05.02.2018 und am 18.02.2019 gem. § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 84 Absatz 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) beschlossen, für den Kernbereich der Stadt Wiesmoor mit seinen Zufahrtsstraßen eine Werbeanlagengestaltungssatzung aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet bez. der sich in Aufstellung befindlichen Gestaltungssatzung (genauer Geltungsbereich siehe § 2) wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Werbeanlagen gem. § 50 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nicht angebracht, aufgestellt, errichtet oder verändert werden. Dies gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des § 50 Absatz 4 Nr. 2 NBauO (Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen). Das Verbot gilt auch nicht für Werbeanlagen im Sinne des § 50 NBauO, deren Anbringung, Aufstellung, Errichtung oder Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist.
- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
- 3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- 1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern.
- 2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Werbeanlagengestaltungssatzung rechtsverbindlich geworden ist.

Wiesmoor, den 25.02.2019

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Die Satzung wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre ist nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung und Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.wiesmoor.de.

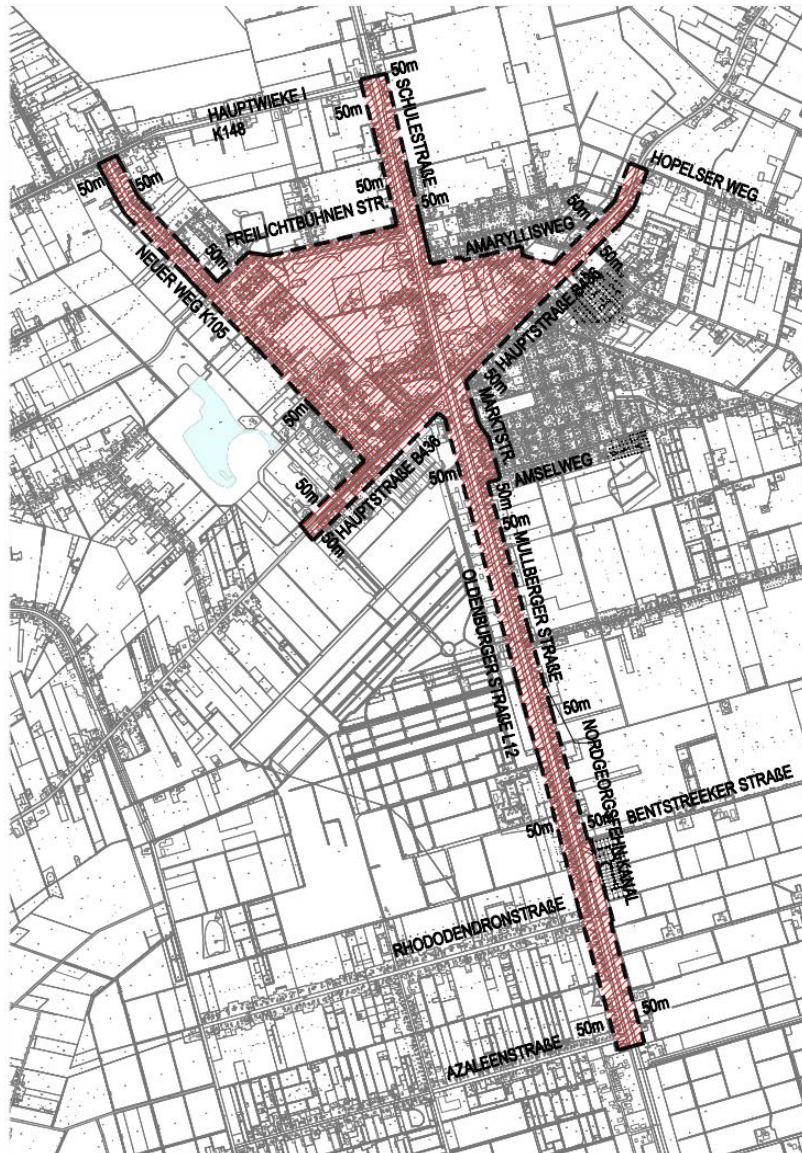
Wiesmoor, den 25.02.2019

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

GELTUNGSBEREICH DER VERÄNDERUNGSSPERRE BEZ. DER WERBEANLAGENGESTALTUNGSSATZUNG

ANLAGE 1



Geltungsbereich der Veränderungssperre bez.
der Werbeanlagengestaltungssatzung

Bei den Straßen am äußeren Rande des Geltungsbereiches gilt folgendes:
Der Geltungsbereich umfasst hier einen Streifen von 50 m Tiefe ab der
Grundstücksgrenze Grundstück / Straßentrasse.
Der innenliegende Teil der dargestellten Linie ist für die Geltungsbereichs-
grenze maßgebend.

25.02.2019 STADT WIESMOOR
FG 4.1 i. A. D.Schoon

Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Berumbur in der Sitzung am 29.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.489.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.489.300 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 1.431.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 1.434.700 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 1.426.300 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 1.379.200 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 5.500 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 55.500 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Berumbur, den 29.01.2019

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2019 bis zum 12.03.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Berumbur, 18. Februar 2019

Gemeinde Berumbur

Gemeindedirektor
Trännapp

**Haushaltssatzung
des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Hage in der Sitzung am 04.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 4.540.400 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.540.400 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	5.707.900 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	5.375.600 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.283.800 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.171.800 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	1.424.100 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	1.180.800 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hage, den 04.02.2019

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2019 bis zum 12.03.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hage, 18. Februar 2019

Flecken Hage

Gemeindedirektor
Trännapp

Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in der Sitzung am 19.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	358.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	358.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	353.000 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	378.400 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	353.000 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	348.400 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	30.000 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Hagermarsch, den 19.02.2019

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2019 bis zum 12.03.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hagermarsch, 26. Februar 2019

Gemeinde Hagermarsch

Gemeindedirektor
Trännapp

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halbmond in der Sitzung am 14.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	520.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	520.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	505.700 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	503.100 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	493.300 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	483.100 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	12.400 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	20.000 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird mit 130.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Halbmond, den 14.02.2019

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2019 bis zum 12.03.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Halbmond, 26. Februar 2019

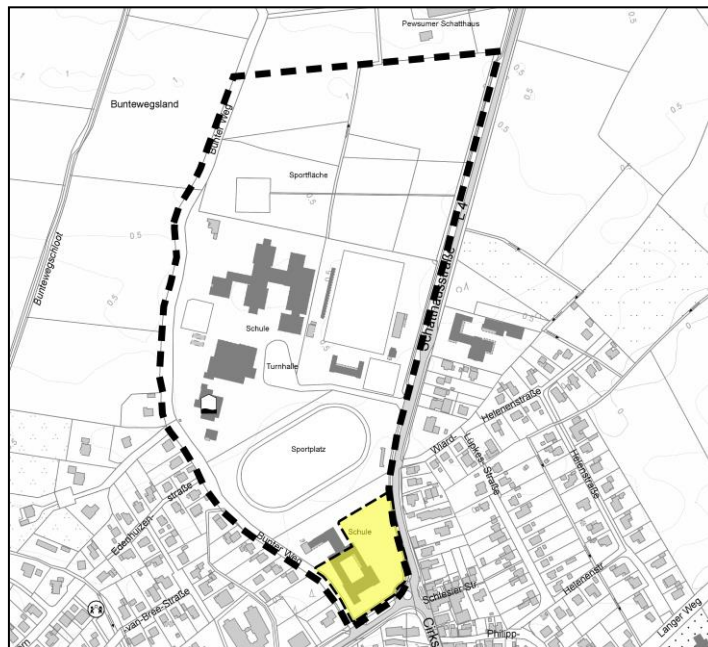
Gemeinde Halbmond

Gemeindedirektor
Trännapp

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 1228 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1217 der Gemeinde Krummhörn

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 26.09.2018 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1228 und den örtlichen Bauvorschriften mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1217 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, Lärmschutzgutachten, Fachbeitrag Artenschutz und der Pass-Untersuchung, bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Krummhörn, den 21.02.2019

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in der Sitzung am 12.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	788.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	788.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	768.100 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	1.333.400 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	768.100 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	748.400 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	585.000 Euro

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Lütetsburg, den 12.02.2019

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2019 bis zum 12.03.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Lütetsburg, 18. Februar 2019

Gemeinde Lütetsburg

Gemeindedirektor
Trännapp

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg, Kreis Wittmund, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **04.03.2019, 0.00 Uhr** ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand.

Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe: Die gegen den am 16.11.2017 den Beteiligten vorgelegten Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Gegen den am 20.11.2018 vorgelegten Nachtrag 1 sind keine Widersprüche erhoben worden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG liegen daher vor.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 21.10.2015 bereits geregelt worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 19.02.2019

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Ihler

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.